



Strom Back EGH Preisblatt 2022

Rückvergütung physikalische Energie resp. ökologischer Mehrwert
Netzgebiet Elektra Genossenschaft Hefenhofen

Ausgabe 2022 V1 - Gültig für das Geschäftsjahr 2022

	exkl. MWST	inkl. MWST
Prosumer	Rp/kWh	Rp/kWh
Rückvergütung physikalische Energie (Einheitspreis)	7.10	7.65
Rückvergütung ökologischer Mehrwert (HKN)¹ (Einheitspreis)	Rp/kWh	Rp/kWh
3 bis < 10 kWp	7.25	7.81
10 bis < 30 kWp	4.80	5.17
≥ 30 kWp < 100 kWp	4.20	4.52
≥ 100 kWp	3.70	3.98
Bei Stromprodukt <i>REA Strom Natur Solar</i> ²	8.00	8.62

¹ Beim Bezug eines ökologischen Mehrwertes aus der REA Stromproduktpalette - *REA Strom Natur Standard* oder höherwertig.

² Die Rückvergütung für den ökologischen Mehrwert (HKN) wird dem Kunden bis maximal in der Höhe der bezogenen Energie beim Stromprodukt *REA Strom Natur Solar* gutgeschrieben. Die Restmenge wird zum Preis nach der Anlagenleistung vergütet.

Besondere Bestimmungen Strom Back

Regio Energie Amriswil (REA) nachfolgend REA genannt.

1. Gesetzesgrundlagen

Die ElCom (Elektrizitätskommission) hat in der Verfügung (220-00007 vom 19. April 2016) die Empfehlung des BfE (Bundesamt für Energiewirtschaft) zu den Einspeisepreisen angepasst. Sie hat mit der Mitteilung „Rückliefervergütung gemäss Art. 7 Abs. 2 Energiegesetz“ vom 19. September 2016 darauf Bezug genommen. Die Vergütungsansätze werden darin in physische Energie und ökologischen Mehrwert aufgeteilt. Die Vergütung für die Energie muss sich neu an den Bezugspreisen am Markt für gleichwertige Energie (Graustrom) orientieren und wird jedes Jahr neu festgelegt.

2. Eigenverbrauch oder Nettoproduktion

Gemäss Energiegesetz (SR 730.0 Art.7 Abs.2bis und Art.7a Abs.4bis) dürfen alle Strom-Produzenten die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung.

3. Vergütung Ökologischer Mehrwert

Den Absatzerfolg von ökologischen Stromprodukten vorausgesetzt, nimmt die REA zusätzlich auch den ökologischen Mehrwert (HKN) ab. Die Abgeltung der ökologischen Mehrwerte orientiert sich dabei an den Referenz-Gestehungskosten oder/und an Marktpreisen für ökologische Mehrwertprodukte. Der Vergütungsansatz wird jährlich neu berechnet. Der ökologische Mehrwert darf nur einmal vermarktet werden.

Unterjährig werden keine ökologischen Mehrwerte angenommen. Vorbehalten bleibt der Abnahmeentscheid aufgrund der Marktsituation für den ökologischen Mehrwert durch die REA. Bedingung für eine Rückvergütung eines ökologischen Mehrwertes ist der Bezug eines Stromproduktes aus 100% erneuerbaren Energien (**REA Strom Natur Standard** oder höherwertig). Die Rückvergütung für den ökologischen Mehrwert wird dem Kunden bis maximal in der Höhe der bezogenen Energie beim Stromprodukt **REA Strom Natur Solar** gutgeschrieben. Die Restmenge wird zum Preis nach der Anlagenleistung vergütet.

4. Allgemeines

Für die Rücklieferpreise gilt Folgendes:

PV-Anlagen haben die Konformität zum Frequenzverhalten gemäss Ländercode CH, VDE AR-N-4105 einzuhalten. Abnahmebedingungen für grössere Anlagen und Anlagen mit Speichersystem sind fallweise zu beurteilen. Als erneuerbare Energie gilt Sonnenenergie. Die Einheitspreise gelten für die Hoch- und Niedertarifzeiten. Der Pronovo-Dauerauftrag für die Energiemengenübertragung muss über das Händlerkonto der REA abgewickelt werden.

5. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer

Die Ablesung und Verrechnung bzw. Rückvergütung erfolgt je nach Anlagegrösse halbjährlich im Rahmen des normalen Fakturierungsprozesses. Die Mehrwertsteuer der Rückvergütung der physikalischen Energie und des ökologischen Mehrwertes wird nur denjenigen Produzenten ausbezahlt, die für ihre Produktionsanlage mehrwertsteuerpflichtig sind und deren MWST-Nr. bekannt ist.

6. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2022 bis auf Widerruf. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.